

# Satzung des Tanzsportclubs Melodie Saarlouis e. V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Melodie Saarlouis e. V. und hat seinen Sitz in Saarlouis.
2. Er ist am 20.05.1990 gegründet worden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 66740 Saarlouis eingetragen worden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Saarlouis.
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a. Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport (SLT), Fachverband im Landessportverband für das Saarland
  - b. Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV), Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege des Amateurtanzsportes durch Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes für das Saarland, des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

## § 4 Mitglieder

1. Der Verein führt aktive Mitglieder. Alle Mitglieder haben Anhörrecht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es mit den Beträgen länger als einen Monat im Rückstand ist.
3. Die Pflichten des Mitgliedes sind pünktliche Leistungen der festgesetzten Vereinsbeiträge und Umlagen, Beachtung der Vereinssatzung, Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereines.

## § 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als aktives Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann 6 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Quartal werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## § 6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereines werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Nach außen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
5. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anders vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist nicht zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.03. zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung, Beschlüsse und Wahlen werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor.
6. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur von einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 9 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben verlangt der Verein Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
2. Die so festgesetzten Beiträge werden monatlich ausschließlich durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

## § 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereines zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 Ordnungen

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die Turnier- und Sportordnung sowie die Schiedsordnung des DTV in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die den Vereinsmitgliedern durch Bekanntgabe im Clubheim mitzuteilen sind.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 12 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizen(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des SLT und DTV ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Soweit zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von vereinsbezogenen Versicherungsverträge erforderlich, übermittelt der Verein die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
4. Zu satzungsgemäßen Zwecken veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

**Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Landesverband für Tanzsport e.V. (SLT) mit Sitz in Saarbrücken, Hermann-Neuberger-Sportschule, der uns unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

## § 14 Vereinsname

Bei Auflösung oder Spaltung des Vereins wird der Vereinsname TSC Melodie Saarlouis e. V. an die Tanzschule Pernat übertragen.

Saarlouis, 15. Februar 2016

1. Vorsitzender \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender \_\_\_\_\_

Kassenwart \_\_\_\_\_